

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 12

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sichtigt man aber, dass in diesen 8 Kompagnien jährlich 272 Mann, auf 5 Jahre eingestellt, eine vollständige technische Eisenbahnausbildung erhalten, so ergibt sich nach Abzug der jährlichen Abgänge ein Totalbestand von 4352 Mann, nämlich in der Armee der ersten Linie 2183 (4 Kontingente aktiv 1026, 1 Kontingent disponibel 241, 4 Kontingente aktive Reserve 916) und in der Armee der zweiten Linie 2169 (5 Kontingente der Territorialarmee 1046, 6 Kontingente der Reserve der Territorialarmee 1123).

Dazu kommen die 9 technischen Sektionen der Eisenbahngesellschaften mit 10,485 Mann, mithin stehen für den technischen Eisenbahndienst im gegebenen Moment bereit 14,837 Mann, die, vollständig ausgebildet, ihrer Aufgabe wohl gewachsen sein dürften.

In neuester Zeit hat Frankreich, wiederum nach deutschem Muster, eine Militäreisenbahn, die Linie von Chartres nach Orléans, erhalten. Dieselbe gehört zu den Staatsbahnen und soll theilweise von Soldaten in Betrieb gehalten werden. Das 1. Genie-Regiment in Versailles stellt dieselben und zwar in der Stärke von 4 Offizieren und 80 Mann, die abwechseln. Die Offiziere übernehmen die Funktionen von Betriebsinspektoren und Bahnhofsvorständen und die Unteroffiziere werden als Vorstände kleinerer Bahnhöfe oder als Telegraphisten und Zugführer verwandt und die Soldaten versehen den Dienst der Weichenwärter, Ankuppler u. s. w. Einige werden auch als Mechaniker ausgebildet.

Etwas Neues in dem Kapitel „Die Eisenbahnen im Dienste des Krieges“ sind die kürzlich, zunächst bei den Forts und Festungen der Ostgrenze, eingeführten schmalspurigen Bahnen zur Beförderung von Geschützen und Munition in die verschiedenen Stellungen zwischen der Festung und den Forts, wozu auch sämtliche Zwischenwerke, Anschlussbatterien, sowie die selbständigen Batterien und Redouten zu rechnen sind.

Die im März zu Toul abgehaltenen Proben haben befriedigende Resultate ergeben. In Folge dessen ist die Beschaffung von 25 Lokomotiven und 130 Wagen beschlossen und bereits ausgeschrieben. Die zu geringe Spurweite dieser Bahnen (0,60 m) ist übrigens ein Nachtheil, welcher nicht nur Mangel an Standfestigkeit der Wagen, sondern auch ungenügende Leistungsfähigkeit erzeugt. Dieselbe soll daher auf 1 m erhöht werden, da die normale Spurweite von 1,45 nicht anwendbar ist, denn mit ihr würde der Hauptvortheil der artilleristischen Förderbahn, dieselbe jedem Gelände bei möglichst leichtem Gewichte anpassen zu können, verloren gehen. Uebrigens soll, nach französischen Fachzeitschriften, die Generaldirektion der Eisenbahnen

und Etappen für die Armee im Felde mit dieser Einführung keineswegs zufrieden sein! Wozu denn überhaupt Kommissionen, sagt „Avenir militaire“, wenn dieselben bei beabsichtigten Einführungen nicht zu Rathe gezogen werden? Wäre es dann nicht viel logischer, wenn solche Kommissionen überhaupt aufgehoben würden?

Mit der Einführung der Feldeisenbahn steht die Konstruktion der Trük-Laffete (affût truc), d. h. einer Laffete, die auf einem Truc (Lowry) der Feldeisenbahn fortbewegt wird, in engem Zusammenhange. Damit kommen wir — nur in der Phantasie natürlich — zu fahrenden Batterien schwersten Kalibers. Der in Toul in Gegenwart des Kriegsministers, Mr. de Freycinet, stattgehabte Versuch fand mit einem 155 mm-Geschütz statt. Natürlich muss die Munition mitgefahren werden. Ein glücklicher Treffer des Feindes, und das 155 mm-Geschütz ist machtlos. Ob die neu erfundene Truc-Laffete wirklich ermöglicht, das Geschütz so rasch von einer Stellung in die andere zu bringen und sich somit als die Laffete der Zukunft für den Festungskrieg darstellt, ist erst abzuwarten. Vielleicht geht es dieser Feldeisenbahn-Laffete wie seiner Zeit der Mitrailleuse.

(Fortsetzung folgt.)

Deutscher Armeekalender 1889. J. C. C. Bruns' Verlag. Minden i./W. Preis 70 Cts.

Die zahlreichen kleinen Notizen unter der Abtheilung „Gemeinnütziger Kalender“ werden Vielen willkommen sein. Die Notizen betreffen Ornithologie, Geflügel- und Bienenzucht, Jagd, Fischerei, Landwirthschaft und Gartenbau. Ausserdem finden wir kleine Erzählungen, Novellen, Anekdoten, Sinnsprüche und Lebensregeln, Gedenktage u. s. w.

Ein Anhang gibt eine Uebersicht über das deutsche Reichsheer und die Porträts der höhern Generale in Holzschnitt.

Für einen geringen Betrag wird viel geboten — dafür darf man aber auch keinen zu genauen Massstab anlegen wollen.

Eidgenossenschaft.

— (Zuziehung von Adjutanten zu den Inspektionen.) Ein Zirkular des eidg. Militärdepartements vom 7. Februar 1889 bestimmt: Durch das hierseitige Kreisschreiben vom 3. März 1878 (Verordnungsblatt 1878, pag. 38) wurde in Ziffer 1 verfügt, dass nur bei Inspektionen von Divisionen und Brigaden besondere Adjutanten beigezogen werden dürfen und dass bei den übrigen Inspektionen die inspizirenden Offiziere sich, soweit nöthig, mit aus der Truppe bezogenen Ordonnanzoffizieren zu behelfen haben.

Nachdem die Gründe, welche zu jenem Kreisschreiben Anlass gegeben haben, zum Theil nicht mehr bestehen, wird die erwähnte Verfügung dahin modifizirt, dass den